# Bezirksgericht Zürich

7. Abteilung

Geschäfts-Nr.: CG250088-L / U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. Ch. Benninger als Vorsitzender,
Bezirksrichterin MLaw N. Seebacher, Bezirksrichter lic. iur. B. Bloch
sowie Gerichtsschreiberin MLaw S. Sonego

**Beschluss vom 29. Januar 2026**

in Sachen

**A._____**,
Kläger

gegen

**B._____**,
Beklagter

betreffend **Persönlichkeitsverletzung**

**Rechtsbegehren:**
(act. 2 S. 2)

"1. Die klagende Partei ist zu verurteilen für meine Eheverletzung, üble Nachrede und Verleumdung

2. Die beklagte Partei ist zu verurteilen zur Haftung der entstandenen Kosten der fristlosen Kündigung (Aufstellung als Beilage) und psychischen Qualen infolge des Hausverbots, wo ich meine schwerkranke und am tt.mm.2025 gestorbene grosse Liebe nicht besuchen konnte (!) und sie - Frau C._____ als Bewohnerin - auch unter diesen unmenschlichen Haltung leiden musste.

3. Unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der beklagten Partei"

**Erwägungen:**

1. Am 27. Oktober 2025 hat der Kläger am hiesigen Gericht unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Kreise 1 + 2 der Stadt Zürich vom 26. August 2025 (act. 1) eine Klage eingereicht und stellte dabei die eingangs erwähnten Anträge (act. 2). Mit Beschluss vom 11. Dezember 2025 wurde dem Kläger eine Frist angesetzt, um zu erklären, gegen wen er seine Klage richtet (act. 6). Mit Eingabe vom 17. Dezember 2025 bezeichnete der Kläger B._____, den Stiftungsratspräsidenten des D._____, als Beklagten (act. 8).

2. Nach Eingang der Klage hat das Gericht von Amtes wegen zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 f. ZPO; Art. 244 ff. ZPO). Gemäss Art. 197 ZPO geht dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus, sofern keine Ausnahme vom Schlichtungsobligatorium oder ein Verzicht der Parteien auf das Schlichtungsverfahren vorliegt (Art. 198 f. ZPO).

2.1 In den Fällen, in welchen das Schlichtungsverfahren obligatorisch ist, stellt dessen Durchführung eine Prozessvoraussetzung dar, die mit der Klagebewilligung laut Art. 209 ZPO bewiesen wird (BSK ZPO-INFANGER, 4. Aufl., Basel 2024, Art. 197/198 N 1). Eine gültige Klagebewilligung setzt unter anderem voraus, dass zwischen den Parteien des Schlichtungs- und des Gerichtsverfahrens insofern Identität besteht, als dass die Klagebewilligung zugunsten der Kläger oder des

Klägers des Gerichtsverfahrens und gegen den oder die Beklagten des Gerichtsverfahrens wirken muss (vgl. Art. 209 Abs. 2 lit. a ZPO; BK ZPO-ZINGG, 2. Aufl., Bern 2026, Art. 59 N 163). Übernimmt die Klage nicht die in der Klagebewilligung verwendete Parteibezeichnung, so muss das Gericht überprüfen, dass Parteien und Streitgegenstand unverändert geblieben sind (OGer ZH NP220016 vom 9. November 2023 E. 4.3 m.w.H.).

2.2 Vorliegend handelt es sich um eine Klage wegen Persönlichkeitsverletzung, für welche keine Ausnahme vom obligatorischen Schlichtungsverfahren vorgesehen ist. Ein Verzicht der Parteien auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens liegt ebenfalls nicht vor, weshalb dem Entscheidverfahren zwingend ein Schlichtungsverfahren vorgehen muss.

Am 26. August 2025 fand eine Schlichtungsverhandlung statt, wobei es zu keiner Einigung kam und dem Kläger die Klagebewilligung erteilt wurde. In der Klagebewilligung sind als beklagte Parteien 1) E._____ (D._____), 2) F._____ und 3) G._____ aufgeführt. Der Klagebewilligung lässt sich ferner entnehmen, dass an der Schlichtungsverhandlung für die Beklagte 1 B._____ und F._____, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien, erschienen sind (act. 1 S. 1). Der Kläger führte in seiner darauffolgenden Klage unter dem Titel beklagte Partei "B._____, H._____-str. 1, D._____, … Zürich", Beruf "Stiftungsratspräsident" auf (act. 2 S. 2). Auf Nachfrage des Gerichts, ob der Kläger seine Klage gegen B._____ persönlich oder gegen den D._____ als juristische Person, vertreten durch den Stiftungsratspräsidenten B._____ habe richten wollen, konkretisierte der Kläger, der Beklagte sei B._____, der Stiftungsratspräsident vom D._____ (act. 8 S. 1).

Zwischen der in der Klagebewilligung aufgeführten Beklagten 1 und dem nunmehr Beklagten besteht somit keine Parteiidentität. Dass die in der Klagebewilligung aufgeführte Beklagte 1 an der Schlichtungsverhandlung vom Beklagten vertreten wurde, ändert daran nichts. Im Übrigen handelt es sich auch nicht um eine blosse Berichtigung oder Präzisierung der Parteibezeichnung, sondern um die Inanspruchnahme einer anderen Person. Dass sowohl die ursprünglich beklagten Parteien als auch die aktuelle Gegenpartei einem Parteiwechsel zugestimmt hätten (vgl. Art. 83 Abs. 4 ZPO; Dike Komm ZPO-GÖKSU, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen

2025, Art. 83 N 3; BK ZPO-GROSSÖ, 2. Aufl., Bern 2026, Art. 83 N 43), wurde sodann weder behauptet noch belegt. Da somit kein Schlichtungsverfahren mit dem Beklagten als persönlich beklagte Partei durchgeführt wurde, erweist sich die vorliegende Klagebewilligung als ungültig, weshalb es an einer Prozessvoraussetzung fehlt. Dies hat das Gericht von Amtes wegen zu beachten. Auf die Klage ist daher nicht einzutreten (Art. 59 f. ZPO).

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Kläger als unterliegende Partei kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels Umtriebe ist der Gegenpartei keine Parteientschädigung zuzusprechen.

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.

2. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 600.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten werden dem Kläger auferlegt.

4. Dem Beklagten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

6. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Zürich, 29. Januar 2026

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
7. Abteilung

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw S. Sonego